

*feststellend*, dass die vom 26. bis 31. August 2012 in Teheran abgehaltene Sechzehnte Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder die Verabschiedung der Resolution 66/32 über die Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung begrüßte und unterstrich, dass der Multilateralismus und multilateral vereinbarte Lösungen im Einklang mit der Charta die einzige tragfähige Methode zur Regelung von Fragen der Abrüstung und der internationalen Sicherheit darstellen<sup>67</sup>,

*in Bekräftigung* der absoluten Validität der multilateralen Diplomatie auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung und entschlossen, den Multilateralismus als unverzichtbares Mittel für den Ausbau der Rüstungsregelungs- und Abrüstungsverhandlungen zu fördern,

1. *bekräftigt* den Multilateralismus als Kernprinzip der Verhandlungen auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung, mit dem Ziel, die universellen Normen zu erhalten und zu stärken und ihren Geltungsbereich auszudehnen;

2. *bekräftigt außerdem* den Multilateralismus als Kernprinzip für die Regelung von Abrüstungs- und Nichtverbreitungsbelangen;

3. *fordert mit Nachdruck*, dass alle interessierten Staaten auf nichtdiskriminierende und transparente Weise an den multilateralen Verhandlungen über Rüstungsregelung, Nichtverbreitung und Abrüstung teilnehmen;

4. *unterstreicht*, wie wichtig die Erhaltung der bestehenden Übereinkünfte über Rüstungsregelung und Abrüstung ist, in denen die Ergebnisse der internationalen Zusammenarbeit und der multilateralen Verhandlungen zur Bewältigung der Herausforderungen, denen sich die Menschheit gegenüber sieht, zum Ausdruck kommen;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten *abermals auf*, ihre individuellen und gemeinschaftlichen Verpflichtungen zur multilateralen Zusammenarbeit als wichtiges Mittel der Verfolgung und Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung zu erneuern und zu erfüllen;

6. *ersucht* die Vertragsstaaten der einschlägigen Rechtsinstrumente über Massenvernichtungswaffen, einander zu konsultieren und zusammenzuarbeiten, um ihre Besorgnisse in Bezug auf Fälle der Nichteinhaltung und auf die Durchführung zu regeln, im Einklang mit den in diesen Rechtsinstrumenten festgelegten Verfahren, und zur Regelung ihrer Besorgnisse weder einseitige Maßnahmen zu ergreifen oder anzudrohen noch sich gegenseitig unverifiziert der Nichteinhaltung zu beschuldigen;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs, der die gemäß Resolution 66/32 von den Mitgliedstaaten vorgelegten Antworten zur Frage der Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung enthält<sup>68</sup>;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zur Frage der Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen;

9. *beschließt*, den Unterpunkt „Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 67/39

Verabschiedet auf der 48. Plenarsitzung am 3. Dezember 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 179 Stimmen ohne Gegenstimme bei 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/409, Ziff. 97)<sup>69</sup>:

---

<sup>67</sup> Siehe A/67/506-S/2012/752, Anlage I.

<sup>68</sup> A/67/131 und Add.1.

<sup>69</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltungen:* Frankreich, Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

### 67/39. Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über nukleare Abrüstung

*Die Generalversammlung,*

*betonend,* wie wichtig es ist, eine sicherere Welt für alle anzustreben und den Frieden und die Sicherheit in einer Welt ohne Kernwaffen herbeizuführen,

*bekräftigend,* dass wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung und zur Verhütung eines Atomkriegs höchste Priorität haben,

*in der Überzeugung,* dass die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerlässlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkriegs gebannt werden soll,

*unter Hinweis* auf den in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen enthaltenen Beschluss der Staats- und Regierungschefs, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere der Kernwaffen, einzusetzen und keine Möglichkeit zur Erreichung dieses Zieles außer Acht zu lassen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung atomarer Gefahren aufzuzeigen<sup>70</sup>,

*in Bekräftigung* der zentralen Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung,

1. *beschließt,* eine Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über nukleare Abrüstung einzuberufen, die am 26. September 2013 als eintägige Plenartagung stattfinden wird und zur Erreichung des Ziels der nuklearen Abrüstung beitragen soll;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe,* auf höchster Ebene an der Tagung teilzunehmen;

3. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle erforderlichen Vorkehrungen für die Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über nukleare Abrüstung zu treffen;

4. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, eine Liste von Vertretern nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat aufzustellen, die an der Tagung auf hoher Ebene teilnehmen werden;

---

<sup>70</sup> Resolution 55/2, Ziff. 9.

5. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung *außerdem*, eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Tagung auf hoher Ebene zu erstellen, die als Dokument der Generalversammlung herausgegeben wird.

### RESOLUTION 67/40

Verabschiedet auf der 48. Plenarsitzung am 3. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/409, Ziff. 97)<sup>71</sup>.

#### **67/40. Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, dass in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen ist, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit herzustellen und zu wahren, indem von den menschlichen und wirtschaftlichen Hilfsquellen der Welt möglichst wenig für Rüstungszwecke abgezweigt wird,

*sowie unter Hinweis* auf die Bestimmungen des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung betreffend den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung<sup>72</sup> und auf die Verabschiedung des Schlussdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung<sup>73</sup> am 11. September 1987,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/75 J vom 15. Dezember 1994, 50/70 G vom 12. Dezember 1995, 51/45 D vom 10. Dezember 1996, 52/38 D vom 9. Dezember 1997, 53/77 K vom 4. Dezember 1998, 54/54 T vom 1. Dezember 1999, 55/33 L vom 20. November 2000, 56/24 E vom 29. November 2001, 57/65 vom 22. November 2002, 59/78 vom 3. Dezember 2004, 60/61 vom 8. Dezember 2005, 61/64 vom 6. Dezember 2006, 62/48 vom 5. Dezember 2007, 63/52 vom 2. Dezember 2008, 64/32 vom 2. Dezember 2009, 65/52 vom 8. Dezember 2010 und 66/30 vom 2. Dezember 2011 sowie ihren Beschluss 58/520 vom 8. Dezember 2003,

*eingedenk* des Schlussdokuments der vom 26. bis 31. August 2012 in Teheran abgehaltenen Sechzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder<sup>74</sup>,

*in Anbetracht* der Veränderungen in den internationalen Beziehungen, die seit der Verabschiedung des Schlussdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung am 11. September 1987 stattgefunden haben, einschließlich der in den letzten zehn Jahren herausgebildeten Entwicklungsagenda,

*eingedenk* der neuen Herausforderungen für die internationale Gemeinschaft auf dem Gebiet der Entwicklung, der Armutsbekämpfung und der Beseitigung der Krankheiten, von denen die Menschheit heimge-sucht wird,

*unter Betonung* der Bedeutung, die der Symbiose zwischen Abrüstung und Entwicklung zukommt, so-wie der wichtigen Funktion der Sicherheit in diesem Zusammenhang und besorgt über die weltweite Zunah-me der Militärausgaben, die stattdessen für die Entwicklung eingesetzt werden könnten,

*unter Hinweis* auf den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung<sup>75</sup> und ihre Neubewertung dieser wichtigen Frage im aktuellen interna-tionalen Kontext,

---

<sup>71</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mit-gliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

<sup>72</sup> Siehe Resolution S-10/2.

<sup>73</sup> Siehe *Report of the International Conference on the Relationship between Disarmament and Development, New York, 24 Au-gust–11 September 1987* (A/CONF.130/39).

<sup>74</sup> A/67/506-S/2012/752, Anlage I.

<sup>75</sup> Siehe A/59/119.